

**Beitragsordnung
Netzkosten und Netzanschluss
[Mai 2023]**

elektra buslingen

genossenschaft elektra buslingen
Buslingen
5453 Remetschwil

Telefon 056 496 65 66

E-Mail kontakt@elektra-buslingen.ch

http:// www.elektra-buslingen.ch

Begriffsbestimmungen

Anschlussbeitrag

Die Deckung der anteiligen Kosten eines Netzanschlusses erfolgt durch den Netzanschlussnehmer mit **zwei Beitragskomponenten**:

- **Netzkostenbeitrag (Abk. NKB)**, entsprechend der bestellten Leistungsbeanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet allfälliger Netzausbauten für den Netzanschluss. Erzeuger sind von der Bezahlung von Netzkostenbeiträgen ausgenommen.
- **Netzanschlussbeitrag (Abk. NAB)**, entsprechend den erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses des Netzanschlussnehmers. In der Regel deckt der NAB alle Aufwendungen zur Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher, unbeschrieben davon, wer später Eigentümer der Anlage ist.

Weder aus Netzanschlussbeitrag NAB noch aus Netzkostenbeitrag NKB lassen sich Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten, weil die Kostentragung unabhängig des Eigentums gemäss regulatorischen Vorgaben bzw. dem Netznutzungsmodell erfolgt.

1 Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz (400 V)

Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der genossenschaft elektra buslingen, nachfolgend elektra genannt, erlässt die Verwaltung der elektra auf der Grundlage der Statuten sowie von Art. 12.1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die folgende Beitragsordnung.

Diese Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen oder Anschlussänderungen.

1.1 Erschliessungsbeiträge

Bei der Groberschliessung von Quartieren und Arealen **innerhalb** der rechtskräftigen Bauzonen

- tragen die Eigentümer der Anschlussobjekte die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für Versorgungsleitungen,
 - verschaffen der elektra unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte und
 - stellen die Standortflächen und Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen (Trafostationen, Verteilkabinen etc.) unentgeltlich zur Verfügung.
-
- Die Erstellungskosten für die technischen Versorgungsanlagen und -leitungen werden durch die elektra getragen.

Ausserhalb der rechtskräftigen Bauzonen

- tragen die Eigentümer der Anschlussobjekte vollumfänglich die Erstellungskosten der zu erstellenden Rohrtrassen für die Versorgungsleitungen sowie der Versorgungsanlagen und -leitungen, auch für Netzanschlüsse
 - verschaffen der elektra unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte und
 - stellen die Standortflächen und Räumlichkeiten für die zu erstellenden Versorgungsanlagen (Trafostationen, Verteilkabinen etc.) unentgeltlich zur Verfügung.
-
- Die Erschliessungsbeiträge werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

1.2 Netzkostenbeiträge (NKB)

Die Netzkostenbeiträge bemessen sich grundsätzlich nach der durch den Netzanschluss maximal verursachten Beanspruchung (beanspruchte Anschlussleistung) der Versorgungsinfrastruktur. Die Details ergeben sich aus den Bestimmungen unter Ziffer 2.

Netzkostenbeiträge werden erhoben:

- beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an das Niederspannungsnetz der Elektra.
- bei Erhöhung der Leistung eines bestehenden Netzanschlusses (Berechnungsbasis: Differenz zwischen der bisherigen und der neu beanspruchten Anschlussleistung).
- Die Reduktion der Leistung eines bestehenden Netzanschlusses oder der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.

1.3 Netzanschlussbeitrag (NAB), Erstellungskosten des Netzanschlusses

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses vom Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle des Anschlussobjekts. Sie beinhalten:

-
- die Kosten für die Tiefbauarbeiten, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden;
 - die Kosten der Netzanschlussleitung (inkl. Leitungsschutz) ab Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle und deren Montage;
 - die Kosten für den Hausanschlusskasten (Lieferung, Montage und Inbetriebnahme);
 - die Kosten für die Projektierung des Netzanschlusses und das Einmessen der Leitungsführung.
-
- Die Erstellungskosten des Netzanschlusses werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
 - In den Erstellungskosten des Netzanschlusses nicht enthalten sind die Kosten für Demontage und Versetzen, Montage und Inbetriebsetzung von vorhandenen Mess- und Steuereinrichtungen.
-

2 Netzkostenbeiträge (NKB) Elektrizitätsversorgung

2.1 Niederspannungsanschlüsse

Die Netzkostenbeiträge (NKB) für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400 V) berechnen sich

- nach der beanspruchten Anschlussleistung und
- im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu beanspruchten Anschlussleistung.
- Als Maß für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstromwert (in Ampère) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet.
- Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für die Netzkostenbeiträge von Niederspannungsanschlüssen beträgt ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer:

| | | |
|--|-----|----------|
| Kosten Anschlussleistung pro Ampère (Berechnet nach der VSE-Branchenempfehlung Netzanschluss NA/RR – CH 2019) | CHF | 110.00 |
| Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt (Bei Absicherungen kleiner 25 Ampère) | CHF | 2'500.00 |

2.2 Temporäre Anschlüsse

- Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens zwei Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten.
- Für Baustromanschlusskästen wird ein monatlicher Grundpreis pro Messstelle gemäss dem aktuell gültigen Tarif Baustrom und temporäre Anschlüsse (BT) verrechnet.

3 Anschlüsse aus dem Mittelspannungsnetz (16 kV)

Grosskunden mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vertretbaren Mitteln nicht aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden gemäss den AGB der elektra an das Mittelspannungsnetz angeschlossen.

Der Einkauf in das Mittelspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und erfolgt mit separater, vertraglicher Vereinbarung zwischen der elektra und der Bauherrschaft.

4 Anpassung der Beiträge

Die Verwaltung der elektra passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung >5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht oder die VSE-Branchenempfehlung Netzanschluss NA/RR geändert wird.

5 Inkraftsetzung

Die Beitragsordnung wurde von der Verwaltung der elektra am 22. Mai 2023 beschlossen. Sie ersetzt alle vorherigen Reglemente über Anschluss und Baubeiträge.

Bis zum Datum der Inkraftsetzung hängige Anschlussgesuche werden nach alter Beitragsordnung behandelt.

Busslingen, 22. Mai 2023